

# **Reglement über die Musikschule**

**vom 9. Dezember 1996**

## I. Trägerschaft und Zielsetzungen

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| § 1 | Gestützt auf § 1 Abs. 1 lit. b) der Schulordnung vom 4. Dezember 2017 führt die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil eine Musikschule. (Änderung vom 02.12.2019)   | Trägerschaft |
| § 2 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene Ausbildung erhalten. Sie will die Schüler und Schülerinnen zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung führen.</li><li>2 Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.</li></ol> | Ziel         |

## II. Musikunterricht

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| § 3 | Die Schulleitung erarbeitet Möglichkeiten zum Unterrichtsangebot. Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Gemeinderat. (Änderung vom 02.12.2019)  | Unterrichtsangebot |
| § 4 | Instrumentalunterricht wird in Einzellektionen oder im Gruppenunterricht erteilt.   | Unterrichtsart     |
| § 5 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert mindestens 45 Minuten.</li><li>2 Die Unterrichtszeit für Einzelunterricht dauert 25 Minuten (= ½ Lektion).</li></ol> | Unterrichtsdauer   |
| § 6 | Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.   | Unterrichtsräume   |

### III. Schüler, Schülerinnen, Eltern

- |      |   |   |                           |
|------|---|---|---------------------------|
| § 7  | 1 | Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schüler und Schülerinnen der Volksschule Mümliswil-Ramiswil.   | Zulassung                 |
|      | 2 | Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler und -schülerinnen), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können weiterhin unterrichtet werden.   |                           |
| § 8  | 1 | Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.   | Eintritt                  |
|      | 2 | Neuzuziehende Schüler und Schülerinnen, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.               |                           |
|      | 3 | Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.   |                           |
| § 9  | 1 | Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zu Hause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben.   | Pflichten                 |
|      | 2 | Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.  |                           |
| § 10 | 1 | An den Musikunterricht haben die Eltern einen Beitrag (Kursgeld) zu entrichten.   | Elternbeitrag<br>Kursgeld |
|      | 2 | Das Kursgeld beträgt pro Semester mindestens Fr. 60.-- und maximal Fr. 600.--. Der Gemeinderat legt in diesem Rahmen die Kursgelder für die einzelnen Unterrichtsfächer fest. Das Kursgeld wird semesterweise durch die Finanzverwaltung erhoben. |                           |
|      | 3 | Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.  |                           |
| § 11 | 1 | Absenzen sind den Musiklehrkräften spätestens am Vortag zu melden; bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.  | Absenzen                  |
|      | 2 | Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Musikkommission einen teilweisen Erlass des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.   |                           |
|      | 3 | Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen.  |                           |

- § 12 1 Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen. Austritt
- 2 Wegzüge sind der Schulleitung rechtzeitig zu melden. (Änderung vom 02.12.2019)
- 3 Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Schulleitung ein Gesuch einzureichen. (Änderung vom 02.12.2019)
- 4 Auch bei bewilligtem Austrittsgesuch wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.
- § 13 1 Schüler und Schülerinnen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrkräften zu ermahnen. Mahnung und Ausschluss
- 2 Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.
- 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrkraft der Schulleitung - unter Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten - einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag. (Änderung vom 02.12.2019)
- 4 Bei einem Ausschluss wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.

#### IV. Musiklehrkräfte

- § 14 Die Anstellungsbedingungen (z.B. Besoldungen, Teuerungszulage, 13. Monatslohn usw.) für die Musiklehrkräfte sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 7. Dezember 2010 festgelegt. (Änderung vom 02.12.2019) Anstellung
- § 15 1 Die Schulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Volksschulamt einzureichen. (Änderung vom 02.12.2019) Einstufung
- 2 Das Erziehungs-Departement nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung in die entsprechenden Besoldungsklassen mit. (Änderung vom 02.12.2019)
- 3 Die vom Erziehungs-Departement vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.
- § 16 1 Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. Gestaltung des Unterrichts
- 2 Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

- |      |   |  |
|------|---|--|
| § 17 | 1 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.<br><br>2 Sie orientieren die Eltern über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.   | Schule / Elternhaus                      |
| § 18 | Die Musiklehrkräfte führen ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Musikkommission vorzulegen.   | Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen |
| § 19 | Die Musiklehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.  | Unterrichtsverpflichtung                 |
| § 20 | 1 Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule (z.B. an Konzerten, Vortragsübungen, Lehrerkonferenzen usw.) ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.<br><br>2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen. | Zusätzliche Verpflichtungen              |
| § 21 | 1 Absenzen sind den betroffenen Schülern und Schülerinnen sowie der Schulleitung rechtzeitig zu melden. (Änderung vom 02.12.2019)<br><br>2 Lektionen dürfen nur mit Einverständnis der Schulleitung verschoben werden. (Änderung vom 02.12.2019)                                      | Absenzen                                 |
| § 22 | 1 Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht beeinträchtigen.<br><br>2 Die Schüler und Schülerinnen der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.   | Privatunterricht                         |

## V. Instrumente und Lehrmittel

- |      |  |                     |
|------|--|---------------------|
| § 23 | 1 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.<br><br>2 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich. | Leistung der Eltern |
|------|--|---------------------|

## VI. Behörden und Leitung

- § 24 1 Die Musikschule untersteht der Schulleitung. (Änderung vom 02.12.2019) Unterstellung
- 2 Die Oberaufsicht führt der Gemeinderat. (Änderung vom 02.12.2019)
- § 25 Die Schulleitung erfüllt folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Führung der Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hin-sicht;
  - b) Vertretung der Musikschule gegen aussen;
  - c) Personalführung, -selektion und -anstellung;
  - d) Personalbeurteilung;
  - e) Internes Qualitätsmanagement;
  - f) Schülerzuteilung;
  - g) Festsetzung der Unterrichtszeiten;
  - h) Kontrolle und Genehmigung der Stundenpläne;
  - i) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu Weisun-gen erlassen.
  - j) Weitere, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden.
- (Änderung vom 02.12.2019)
- § 26 1 Die Konferenz der Musiklehrkräfte setzt sich aus allen angestellten Musiklehrkräften zusammen. Sie wird von der Schulleitung einberufen und präsiert. Konferenz der Musiklehrkräfte  
(Änderung vom 02.12.2019)
- 2 Sie berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

## VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung sind innert 10 Tagen nach Erhalt an den Gemeinderat zu richten. Sie haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. (Änderung vom 02.12.2019) Rechtsmittel
- § 28 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar. Kantonales Recht
- § 29 Dieser Anhang I tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Erziehungs-Departement auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Er ersetzt alle anderen Bestimmungen. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 09. Dezember 1996.

### Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Kurt Bloch  
Gemeindepräsident

Melinda Hüsler  
Gemeindeschreiberin

Vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 13. Dezember 1996

Änderungen (Anpassung § 1, § 3, § 12 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14, § 15 Abs. 1 und 2, § 21, § 24 Abs. 1 und 2, § 25, § 26 Abs.1, § 27) von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2019 - Inkrafttreten per 1. Januar 2020.